

Satzung des Fördervereins

des Gymnasiums in den Filder Benden Moers

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums in den Filder Benden e.V.“ und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Moers.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 –64 AO 1977, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums in den Filder Benden der Stadt Moers durch
 - a) Förderung der Gemeinschaft der Ehemaligen und Freunde mit der Schule,
 - b) Gewährleistung von wissenschaftlicher, künstlerischer und sportlicher Unterrichtsmittel,
 - c) Förderung von Schulwanderungen und Studienfahrten,
 - d) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der Schulpflegschaft zusammen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Eltern, Ehemaligen, Lehrer und ehemaligen Lehrer, Freunde und Förderer des Gymnasiums. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung gröblich zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausschluss kann durch Antrag an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 11 Euro, für Ehemalige, die noch in der Berufsausbildung stehen 5,50 Euro. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen mindestens einer Ehemaliger sein soll
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer
- e) bis zu 3 Beisitzern ohne Geschäftsbereich

2. Der Beirat besteht aus

- a) dem der Vereinigung beigetretenen jeweiligen Schulleiter, oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, soweit dieser auch Mitglied ist
- b) dem der Vereinigung beigetretenen jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, soweit er Mitglied ist
- c) dem Vorsitzenden der Schülermitverwaltung, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
- d) drei weiteren Mitgliedern

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
3. Der Vorsitzende, die beiden Vertreter, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per e-mail erfolgen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer und von einem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen ist.
5. Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder der Vereinigung in den Beirat. Ihre Zugehörigkeit zum Beirat beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
3. Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindesten einmal jährlich einzuberufen.

Zu der Jahresversammlung gehören

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- d) Gegebenenfalls Ersatz –und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes

2. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Vereinsmitgliedern unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, genau bezeichnet werden. Soweit Email-Adressen der Mitglieder vorliegen, erfolgt die Einladung per Email.
4. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand rechtzeitig eingehen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig
6. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner
 - a) die Festsetzung und Änderung der Satzung
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes
 - c) Beschluss über die Auflösung der Vereinigung
7. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung soll vom ersten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass zweckgebundene Spenden nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederhauptversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Ordentliche Kassenprüfung statt.
5. Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 12 Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliedschaft zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

§ 13 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Etwaige Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vermögensübergang

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Moers, die es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Gymnasiums in den Filder Benden zu verwenden hat. Falls die schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen mit gleichen Zweckbestimmungen für eine andere Schule der Stadt Moers zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.05.2015 beschlossen.

Mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Moers, 20.05.2015